

Berthold Busch

Zur Wirtschaftsverfassung der Europäischen Union

Grundlagen, Entwicklung und Perspektiven

Positionen

Beiträge zur Ordnungspolitik
aus dem Institut der deutschen Wirtschaft Köln

Berthold Busch

Zur Wirtschaftsverfassung der Europäischen Union

Grundlagen, Entwicklung und Perspektiven



DEUTSCHER
INSTITUTS-VERLAG

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-602-24128-6

Herausgegeben vom Institut der deutschen Wirtschaft Köln

© 2008 Deutscher Instituts-Verlag GmbH
Gustav-Heinemann-Ufer 84–88, 50968 Köln
Postfach 51 06 70, 50942 Köln
Telefon 0221 4981-452
Fax 0221 4981-445
div@iwkoeln.de
www.divkoeln.de

Druck: Hundt Druck GmbH, Köln

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Wirtschaftsverfassung als Rahmen für die wirtschaftliche Tätigkeit	8
3	Die Wirtschaftsverfassung der EU in den Verträgen	10
3.1	Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	10
3.2	Die wesentlichen Elemente der EU-Wirtschaftsverfassung	11
3.3	Exkurs: Wirtschaftsverfassung in der Charta der Grundrechte	16
4	Aktuelle Entwicklungen in der Wirtschaftsverfassung der EU	17
4.1	Schwächung der ordnungspolitischen Orientierung	17
4.2	EU-Zielkatalog ohne Wettbewerb	19
4.3	Kampf um das Ziel der Preisniveaustabilität	23
4.4	Eine Wirtschaftsregierung für die EU?	25
4.5	Daseinsvorsorge	29
4.6	Die Offene Methode der Koordinierung	32
4.7	Erweiterte Abrundungskompetenz	34
5	Zusammenfassung	35
6	Schlussfolgerungen	37
	Literatur	39
	Kurzdarstellung / Abstract	43
	Der Autor	44

1

Einleitung

Die Europäische Verfassung ist tot, es lebe der Reformvertrag. So könnte man plakativ das Ergebnis des Treffens der Staats- und Regierungschefs in Brüssel am 21. und 22. Juni 2007 zusammenfassen. Die Gipfelteilnehmer konnten sich auf ein Mandat für eine Regierungskonferenz einigen, deren Aufgabe es war, den Vertrag über die Europäische Union (EUV) und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) zu ändern. Letzterer wird überdies in „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ umbenannt. Die Regierungskonferenz konnte aufgrund der detaillierten Vorgaben im Verhandlungsmandat ihre Arbeit so rechtzeitig abschließen, dass sich die Staats- und Regierungschefs bereits im Oktober 2007 beim Herbstgipfel in Lissabon auf den neuen Vertragstext einigten, der dann im Dezember dort unterzeichnet wurde (vgl. dazu Übersicht 1). Ziel ist die Ratifizierung des Vertrags¹ durch die Mitgliedstaaten vor der nächsten Wahl zum Europäischen Parlament im Jahr 2009.

Mit dem Vertrag von Lissabon endet die Reflexionsperiode, die der EU-Gipfel im Juni 2005 ausgerufen hatte, nachdem kurz zuvor in Frankreich und den Niederlanden der Entwurf für einen Verfassungsvertrag in Volksabstimmungen abgelehnt worden war. Dem Europäischen Rat gelang dabei ein Ausgleich verschiedener Interessen. Auf der einen Seite stand die überwiegende Mehrheit jener Länder, die den Text des Verfassungsvertrags schon ratifiziert hatten² – immerhin war er im Oktober 2004 von allen Staats- und Regierungschefs der damals 25 Mitgliedstaaten unterzeichnet worden – und die daher möglichst viel davon in den neuen Vertrag übernehmen wollten, auch wenn er nicht mehr den Namen „Verfassung“ trägt. Auf der anderen Seite standen nicht nur Frankreich und die Niederlande, sondern auch weitere Länder wie zum Beispiel Polen, Tschechien und das Vereinigte Königreich, denen die Regelungen im Verfassungsvertrag zu weit gingen und die den jeweiligen nationalen Ratifizierungsprozess nach den ablehnenden Volksabstimmungen offengelassen hatten. Der Kompromiss bestand im Wesentlichen darin, möglichst viele Bestimmungen des Verfassungsvertrags zu erhalten, aber auf jene Bestandteile zu verzichten, die an eine Verfassung er-

¹ Die Terminologie war nicht immer ganz einheitlich. Neben dem Begriff „Grundlagenvertrag“ wurde auch von „Änderungsvertrag“, „Reformvertrag“ oder vom „Vertrag von Lissabon“ gesprochen (siehe Übersicht 1). Letztere Bezeichnung hat den Charme, dass es in der Tradition der EU steht, Verträge nach dem Unterzeichnungsort zu benennen: Römische Verträge, Vertrag von Maastricht, von Amsterdam und von Nizza.

² Das waren 18 von 27 Mitgliedstaaten: <http://www.cap-lmu.de/themen/eu-reform/ratifikation/index.php> [Stand: 2007-11-02].